

S A T Z U N G

(Festsetzungen durch Text)

Die Gemeinde Görisried erlässt gemäß des § 2 Abs. 1 und aufgrund der aufgrund der §§ 1, 2, 8, 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. S. 1548), der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. 1991 I S. 1509), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl 2007 S. 588), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht und Art. 82, 83 und 84 geänd. (§ 1 G v. 17.11.2014, 478), und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) folgenden **Bebauungsplan** mit der Bezeichnung "**Mühlenstraße West**" als Satzung.

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

- 1.1. Beigefügte zeichnerische Darstellung mit Festsetzung durch Planzeichen (innerhalb des mit schwarzen Balken markierten Geltungsbereiches) in Verbindung mit nachfolgenden textlichen Festsetzungen und der anschließenden Begründung, jeweils in der Fassung vom 06.10.2015 bildet den Bebauungsplan als Satzung.
- 1.2. Der räumliche Geltungsbereich des gegenständlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 113, 114, 114/1, 114/2 und 8 TF (= Teilfläche), 111 TF, 116/3 TF jeweils der Gemarkung Görisried.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

- 2.1. Gewerbegebiet (GE) i. S. d. § 8 BauNVO.
- 2.2. Bauliche Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BauNVO das heißt "Tankstellen" und "Anlagen für sportliche Zwecke" sowie die Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig bzw. kein Bestandteil des Bebauungsplanes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

- 3.1. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die in der Planzeichnung eingetragenen Grundflächenzahlen (GRZ), Geschoßflächenzahlen (GFZ) sowie First- und Wandhöhen (FH bzw. WH) bestimmt.
- 3.2. Die festgesetzten Höhen werden durch die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss und die Oberkante der Dachhaut am First (Firsthöhe) bzw. bei der Wandhöhe durch den Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bestimmt. Bei einem Pultdach entspricht die angegebene Firsthöhe der oberen / höheren Wandseite, die Wand- oder Traufhöhe entspricht der niederen (wassersammelnden) Wandseite.
- 3.2.1 Technisch erforderliche Dachaufbauten wie Kamine, Lüfter u. ä. sind von den vorgenannten Höhenfestsetzungen ausgenommen, sofern diese das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich stören.

§ 4

Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

- 4.1 Im Bebauungsplangebiet gilt die offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO).
- 4.2 Die überbaubare Fläche wird durch die Baugrenzen bestimmt.
Vorhandene Gebäude(teile) und Nebengebäude sowie sonstige bauliche Anlagen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses zum vorliegenden Bebauungsplan bereits errichtet bzw. vorhanden waren, genießen uneingeschränkten Bestandsschutz.
- 4.3 Höhenlage der baulichen Anlagen:
 - 4.3.1 Die Erdgeschoßfertigfußbodenhöhe aller Gebäude darf maximal 0,30 m über dem natürlichen Gelände liegen (Bezugshöhe: natürliche Geländeoberkante (GOK) im Zentrum des jeweiligen Gebäudegrundrisses).
 - 4.3.2 Von der festgesetzten Höhenlage kann im Einzelfall bzw. falls aus betriebsorganisatorischen / technischen Gründen oder aufgrund der vorhandenen Geländemorphologie erforderlich eine Ausnahme zugelassen werden, wenn das gesamtplanerische Konzept bzw. das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.
- 4.4 Jegliche Abgrabungen zur Freilegung eines Untergeschosses sind nicht zulässig.

§ 5

Garagen und Stellplätze sowie Verkehrs- / Erschließungsflächen

- 5.1 Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nicht überdachte Stellplätze dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- 5.2 Stellflächen sind mit sickerfähigem Belag (z. B. wassergebundener Decke, Pflaster mit offenen Fugen oder Rasenfugen) auszubilden, damit eine sachlich und fachlich einwandfreie Versickerung des unverschmutzten Oberflächenwassers an Ort und Stelle weitest möglich erfolgen kann.
- 5.3 Der Anteil an versiegelten Verkehrs- / Erschließungsflächen (z.B. intensiv genutzte Hofraum- und Lagerflächen sowie Zufahrtsbereiche) ist auf das jeweils funktional notwendige Ausmaß bzw. auf das aus betriebsorganisatorischen Gründen unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 6

Gestaltung der Gebäude

- 6.1 Im Plangebiet sind Satteldach- und Pultdachformen (auch mit Versatz), mit den in der Planzeichnung eingetragenen Dachneigungen zulässig.
- 6.2 Als Deckungsmaterial / Dacheindeckung sind reflektierende, leuchtende und grellfarbige Materialien unzulässig. Die Dacheindeckung ist in einheitlichen, gleichartigen Materialien und dunklen, bevorzugt grauen oder roten Farbtönen auszuführen.
- 6.3 Dachaufbauten sind unzulässig.
 - 6.3.1 Ausgenommen davon sind - neben Bauteilen, die unter Ziffer 3.2.1 fallen - Solar- und / oder Photovoltaikanlagen ohne Blendwirkung auf geneigten Dachflächen zulässig, wenn diese gestalterisch in die Dachfläche integriert sind. Aufständereien auf dem Dach über die Dachfläche hinaus oder in einem anderen Winkel als der Dachneigung sind nicht zulässig.
 - 6.3.2 Die Anlagen sind in harmonischer und symmetrischer Anordnung auszuführen. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist auf der gesamten Dachfläche zulässig.
- 6.4 Bei der Gestaltung der Gebäudeaußenflächen sind spiegelnde Fassadenelemente (Glas als Material bleibt davon unberührt), Baustoffe oder Anstriche in grellen, unnatürlich wirkenden oder kontrastierenden Farben und glänzenden Oberflächen (im Hinblick auf die sensible Ortsrandlage) unzulässig.

§ 7 Grünordnung

- 7.1 Auf den privaten Grünflächen ist die Errichtung baulicher Anlagen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 BayBO unzulässig.
- 7.2 Für sämtliche innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgende Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortheimische Arten der potentiellen natürlichen Vegetation und benachbarter Pflanzengesellschaften zu verwenden. Bezüglich einer Auswahl an zur Verwendung zulässiger Arten und deren Mindestanforderungen wird auf die Pflanzenliste in den "Hinweisen durch Text" verwiesen. Auf den privaten Grünflächen zur Anlagen- bzw. Baugebietseingrünung mit Pflanzbindung ist die Pflanzung von ausschließlich standortheimischen, autochthonen Gehölzen bindend vorgeschrieben.
Gast- und Ziergehölze sind nur in gestalterisch oder fachlich begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- 7.3 Im Westen: Aufbau einer unterbrochenen Abfolge von mindestens 2-reihigen, artenreichen Strauchgruppen.
Im Osten zur Straße hin: Aufbau einzelner, den öffentlichen Straßenraum begleitenden Hochstamm-Bäume (standortheimische Gehölze, mindestens 2. Wuchsordnung).
- 7.4 Die festgesetzten Maßnahmen zur Anlageneingrünung bzw. Pflanzungen sind durch den Anlagenbetreiber zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes auszuführen.
- 7.5 Die Gehölzpflanzungen sind durch den Anlagenbetreiber oder einen evtl. Rechtsnachfolger dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten (u.a. abschnittsweise Verjüngung einige Jahre nach Pflanzung; Erhalt der Vitalität). Die Herstellung bzw. Pflege der Pflanzflächen ist gem. DIN 18916 und 18919 durchzuführen. Bei Pflanzenausfall ist artengleich nachzupflanzen.

§ 8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 8.1 Zur Kompensation der infolge der Realisierung der Planung zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleichs- / Kompensationsflächenbedarf von **3.216 m²** erforderlich bzw. wird entsprechend festgesetzt (gemäß §§ 1, 1a und 9 BauGB i.V.m. §§ 13 - 15 BNatSchG sowie dem Art. 8 des BayNatSchG).
Auf die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im entsprechenden Textteil der Begründung wird verwiesen.
- 8.2 Der erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf wird auf bereits hergestellten Flächen aus dem gemeindlichen Ökokonto abgedeckt und dem B-Plan-Vorhaben verbindlich zugeordnet.
1.444 m² der 3.216 m² erforderlichen Ausgleichs werden dem Grundstück Fl.-Nr. 1688 sowie die noch fehlenden 1.772 m² dem Grundstück Fl.-Nr. 765/2 zugeordnet. Auf die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im entsprechenden Textteil der Begründung wird verwiesen.

§ 9 Einfriedungen

- 9.1 Als Einfriedung sind Zäune ohne Sockel bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m zulässig (Bezugspunkt ist die gemittelte vorhandene Geländeoberkante im direkten Umfeld und entlang der der Erschließung dienenden Mühlenstraße). Stacheldraht i. V. m. der Einfriedung oder als Einfriedung selbst ist unzulässig.
- 9.2 Als Bodenfreiheit ist ein Mindestabstand von 0,10 m zur Geländeoberkante vorzusehen. Eingangstüren und Einfahrtstore sind in gleicher Höhe wie die Einfriedungen herzustellen und in ihrer Gesamtgestaltung mit diesen abzustimmen. Grelle und bunte Anstriche der Einfriedungen sind nicht zulässig.

§ 10

Immissionsschutz

1. Zulässig sind Vorhaben im Gewerbegebiet, deren Geräusche die in folgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Kontingentfläche ha	L_{EK} , tagsüber dB (A)	L_{EK} , nachts dB (A)
GE	1,00	60	45

Die obige Teilfläche ist dem Lageplan zur Anlage zu entnehmen

2. Die Prüfung der Einhaltung der genannten Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. Die hierfür maßgeblichen Immissionsorte sind der schalltechnischen Untersuchung (15039_gu01_v1) der hils consult gmbh, ing.-büro für bauphysik vom 08.07.2015 zu entnehmen.
3. Der Umgriff der Gewerbefläche ist dem Planteil des Bebauungsplanes oder dem Lageplan 01 der Anlage zur schalltechnischen Untersuchung (15039_gu01_v1) der hils consult gmbh, ing.-büro für bauphysik vom 08.07.2015 zu entnehmen.
4. Ein Vorhaben ist auch dann schalltechnisch zulässig, wenn der Beurteilungspegel den gebietsspezifischen Immissionsrichtwert nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB (A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

§ 11

Niederschlagswasserbeseitigung

Das gesamte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anfallende unverschmutzte Niederschlags- / Oberflächenwasser (z. B. Dachwässer) ist vor Ort dezentral-flächenhaft sowie weitestmöglich über die belebte Bodenzone zu versickern. Die entsprechenden technischen und rechtlichen Vorgaben (vgl. Begründung) sind dabei einzuhalten.

Soweit eine Versickerung aufgrund der Untergrundverhältnisse nachweislich nicht möglich ist, wird das Oberflächenwasser in den gemeindlichen Regenwasserkanal eingeleitet.

§ 12

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise durch Text

1. Freiflächengestaltungsplan

Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung sind vom Bauherrn in einem Freiflächengestaltungsplan darzustellen, der mit dem Bauantrag einzureichen ist. Dieser hat mindestens folgende Inhalte aufzuweisen:

- Lage / Höhenlage der Gebäude, Nebenanlagen, Erschließungs- und / oder ggf. Lagerflächen sowie die Höhenlage der angrenzenden Grundstücke, bezogen auf NN auch in Geländeschnitten / Profilen
- Abgrabungen und Aufschüttungen
- Fahr-, (Geh-), Lager-, Stellplatz- und Bebauungsbereiche sind darzustellen und mit Gestaltungshinweisen wie Materialverwendung zu versehen
- Feuerwehr- und sonstige Zufahrten sind bei Bedarf einzutragen
- Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind mit Art, Qualität und Pflanzstandort anzugeben
- Einfriedungsverläufe und -arten sind im Plan darzustellen
- Oberflächenentwässerungen sind mit Einzugsbereich im Plan darzustellen
- Für Flachdächer wird eine extensive Dachbegrünung empfohlen

2. Immissionsschutz

Im konkreten Genehmigungsverfahren ist durch schalltechnische Gutachten nachzuweisen, dass die so ermittelten Immissionsanteile an den relevanten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Der Genehmigungsbehörde bleibt es vorbehalten, auf Gutachten zu verzichten, wenn eine ausreichende Beurteilung der Immissionssituation ohne detaillierte Begutachtung möglich ist.

Landwirtschaftliche Immissionen

Die von der Landwirtschaft, aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, ausgehenden meist kurzfristigen Geruchs- und Lärmimmissionen (diese können auch zu unüblichen Zeiten, wie früh morgens oder spät abends, auftreten) sind ortsüblich und trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidlich und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden.

3. Denkmalschutz

Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten genießen Schutzstatus nach Art. 7 DSchG und unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 DSchG. Danach ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen. Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzungen der Arbeiten gestattet.

Der aktuelle Bestand der Denkmäler kann auf der Homepage des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege unter *BayernViewer-Denkmal* eingesehen werden.

4. Brandschutz

Bei der Erstellung von Baueingabeplänen ist darauf zu achten, dass diese Vorschriften und Bestimmungen mindestens eingehalten werden. Es handelt sich hierbei um:

- Berücksichtigung entsprechend erforderlicher Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge (DIN 14090) und deren entsprechende Kennzeichnung.
- Ggf. Löschwasser-Bereitstellung durch die öffentl. Trinkwasserversorgung nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW
- Ggf. Einhaltung des Hydrantenabstandes nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW.
- Bereitstellung von Löschwasser durch andere Maßnahmen

5. Bodenschutz

Das Gelände soll möglichst in seinem natürlichen Verlauf erhalten bleiben. Veränderungen der Geländeoberfläche bzw. Abgrabungen und Aufschüttungen sind in Zusammenhang mit Baumaßnahmen lediglich in unabwiesbar erforderlichem Maße oder für die Gestaltung eines naturnahen und artgerechten Lebensraumes zulässig.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Arbeiten im Oberbodenbereich sind die Richtlinien der DIN 18915 "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke", DIN 18320 "Grundsätze des Landschaftsbaus" und DIN 18300 "Erdarbeiten" zu beachten.

Altlasten- / Altlastenverdachtsflächen sind innerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

6. Bodenbeschaffenheit / Grundwasser

Von einer Bebaubarkeit des Plangeländes kann ausgegangen werden. Dennoch wird den Bauherren empfohlen, im Rahmen der Bauvorbereitungen eigene Erhebungen und Untersuchungen auch hinsichtlich des Grundwassers bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung vorzunehmen.

7. Beleuchtung / Ausleuchtung

Die Beleuchtung / Ausleuchtung des Betriebsgeländes ist möglichst auf das hinsichtlich der betriebsorganisatorischen Erfordernisse erforderliche Mindestmaß zu beschränken und zu den Nachtzeiten und / oder Zeiten außerhalb des Anlagenbetriebes weitgehend einzustellen.

Für evtl. unbedingt erforderliche Ausleuchtungen wie z.B. für Notbeleuchtungen wird im Hinblick auf vorbeugenden Artenschutz dringend empfohlen insektenschonendes Licht zu verwenden (z.B. LED-Lampen - Insekten werden vom UV-Licht-Anteil der Beleuchtung angezogen).

8. Artenauswahl für zu pflanzende Bäume und Sträucher im Bereich der Anlageneingrünung / Ortsrandeingrünung auf Privatgrund (bei allen Gehölzpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial zu verwenden):

Bäume 1. Wuchsordnung

Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata

Mindestpflanzgröße: Hochstamm/Stammbusch 3xv. 14-16

Bäume 2. Wuchsordnung

Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia

Mindestpflanzgröße: Hochstamm/Stammbusch 3xv. 12-14

Gehölze 3. Wuchsordnung / Sträucher

Gemeine Berberitze	Berberis vulgaris
Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuß	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Traubenkirsche	Prunus padus
Schlehdorn	Prunus spinosa
Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum 'Schmidt'
Hunds-Rose	Rosa canina
Rosen div. heimische Arten	Rosa spec. (heimische Arten)
Kreuzdorn	Rhamnus catartica
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Mindestpflanzgröße: vStr. 100-150

Regionaltypische / autochthone Obstbäume

Wild-Apfel	Malus sylvestris
Wild-Birne	Pyrus spec.
Regionaltypische Apfelsorten:	Huegelsharter Gravensteiner Paffenhofer Schmelzling Pfahlinger Schöner aus Wiltshire
Regionaltypische Birnensorten:	Hingeler, Längeler, Knorbirne Doppelte Philippsbirne, Gute Graue

9. Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallentsorgung

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Es sind sämtliche Wertstoffe, die regelmäßig oder in größeren Mengen anfallen, getrennt zu erfassen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Soweit Abfälle anfallen, die von der Entsorgungspflicht durch den Landkreis nicht ausgeschlossen sind oder bezüglich deren Umfang die Entsorgungspflicht nicht eingeschränkt ist, sind diese in zugelassener Form der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Ostallgäu zu überlassen.

10. Grundlagen der Planung

Der Bebauungsplan wurde auf der DFK gefertigt (© Bayer. Landesamt für Vermessung und Geoinformation). Für Lage und Größengenauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Vor Beginn der Objektplanung ist das Gelände vor Ort zu vermessen.

Görisried, den

(Siegel)

.....
Thea Barnsteiner, 1. Bürgermeisterin (Unterschrift)

Planverfasser:

Arge der Planungsbüros



Stapferweg 17
87459 Pfronten-Ösch
Tel. 08363-92896-0
Fax 08363-92896-5



Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Wilhelm Daurer und Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen

.....
D. Babel-Rampp (Unterschrift)

.....
W. Daurer (Unterschrift)

VERFAHRENSVERMERKE

für den **Bebauungsplan** mit der Bezeichnung "**Mühlenstraße West**" im Bereich des nördlichen Ortsrandbereiches des Hauptortes Görisried.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat Görisried hat in seinen Sitzungen vom 15.04.2015 sowie 19.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Mühlenstraße West" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Anschlag an die Amtstafel vom 21.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT / UNTERRICHTUNG UND ANHÖRUNG (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die öffentliche Unterrichtung, Erörterung und Anhörung für die Bürger fand in der Zeit vom 12.08.2015 bis 15.09.2015 durch mögliche Einsichtnahme und Erörterung des vom Gemeinderat mit Sitzung vom 28.07.2015 gebilligten Vorentwurfsplanes mit Satzung und Begründung (Stand vom 28.07.2015) im Rathaus der Gemeinde Görisried statt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 04.08.2015.

Gleichzeitig zu diesem Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG - BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit dem Satzungstext und der Begründung in der Fassung vom 06.10.2015 vom 19.10.2015 bis 20.11.2015 im Rathaus der Gemeinde Görisried öffentlich ausgelegt.

Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 08.10.2015 hingewiesen.

Außerdem wurden alle Träger Öffentlicher Belange, deren Fachbereiche inhaltlich berührt wurden, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abermals zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer Monatsfrist gebeten.

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG - BÜRGERBETEILIGUNG (§ 13 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte fortgeschriebene Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit dem Satzungstext und der Begründung in der Fassung vom 12.01.2016 vom 22.01.2016 bis 08.02.2016 im Rathaus der Gemeinde Görisried in angemessen verkürztem Zeitraum öffentlich ausgelegt.

Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 14.01.2016 hingewiesen.

Außerdem wurden alle Träger Öffentlicher Belange, deren Fachbereiche inhaltlich berührt waren auf Basis des § 4 Abs. 2 BauGB abermals zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb ebenfalls angemessen verkürzter Frist gebeten.

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Görisried hat gem. § 10 BauGB mit Beschluss des Gemeinderates vom2016 den Bebauungsplan "Mühlenstraße West" in der Fassung mit der Bezeichnung "Endgültige Planfassung" mit Stand vom2016 als Satzung beschlossen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Verfahrensvermerke wird hiermit bestätigt. Gleichzeitig wird der vorliegende Bebauungsplan samt Begründung ausgefertigt.

Görisried, den

(Siegel)

.....

Barnsteiner, 1. Bürgermeisterin (Unterschrift)

UNTERRICHTUNG DES LANDRATSAMTES

Da für den Bebauungsplan "Mühlenstraße West" eine FNP-Änderung im Parallelverfahren erfolgt, ist dieser über die Unterrichtung des Landratsamtes Ostallgäu zum erfolgten Satzungsbeschluss sowie die Vorlage der notwendigen Planfassungen hinaus genehmigungsfrei.

RECHTSKRAFT

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am

Hinweise:

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und wo jedermann dazu Auskunft erlangen kann.

Außerdem ist darin auf die Voraussetzungen und Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von Mängeln in der Abwägung (§ 214 und § 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB bezüglich des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen aus den §§ 39 - 42 BauGB hinzuweisen.

Gemäß § 2a BauGB wurde ein eigener Umweltbericht erstellt.

Görisried, den

(Siegel)

.....

Barnsteiner, 1. Bürgermeisterin (Unterschrift)